LANDKREIS GOSLAR

Gesundheitsamt für den Landkreis Goslar - Heinrich-Pieper-Str. 9 - 38640 Goslar - Tel.: 05321 700-800

Merkblatt

zur Umsetzung der Trinkwasserverordnung auf Märkten, Volksfesten, Jahrmärkten u.ä.

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Die Betreiber von Trinkwasserversorgungsanlagen müssen sicherstellen, dass die Qualität von Trinkwasser nicht durch die Verwendung ungeeigneter Materialien und durch eine unsachgerechte Installation und Betriebsweise beeinträchtigt wird.
Bei unsachgemäßer Installation und Betriebsweise kann es sehr schnell zu einer Vermehrung von Bakterien u. a. Mikroorganismen und damit zu einer Gefährdung der Gesundheit der Verbraucher kommen. Wenn gesetzliche und technische Vorgaben nicht eingehalten werden, ist dies als Ordnungswidrigkeit oder Straftat zu werten und entsprechend zu ahnden.

Allgemeines :

Zur Herstellung und Bearbeitung von Lebensmitteln sowie zur Handwäsche und zum Reinigen von Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, ist immer Wasser mit Trinkwasserqualität zu verwenden.

Die Wasserversorgungsunternehmen (WVU) garantieren eine einwandfreie Wasserqualität, bis zur Übergabestelle (z. B. Hydrant). Von der Übergabestelle bis zur eigentlichen Entnahmestelle ist der Betreiber des nachfolgenden Verteilungssystems dafür verantwortlich, dass eine nachteilige Beeinflussung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen wird. D. h. bei Installation, Betrieb, Transport und Wartung sind die gesetzlichen und eine Vielzahl von technischen Anforderungen einzuhalten. Diese sind in DIN 2001-2 beschrieben.

Auch die zeitweise an eine Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Anlagen unterliegen der Überwachung durch die Gesundheitsbehörden. Die Gesundheitsämter kontrollieren in Abstimmung mit den Behörden der Lebensmittelüberwachung diese Einrichtungen. Die Kontrollen einschließlich der Untersuchungen von Wasserproben sind für den Betreiber der Anlagen kostenpflichtig.

Folgende Punkte sind bei der Installation und beim Betrieb zu beachten:

1. **Fachgerechte Installation der Wasserversorgungsanlage**
   - Der Anschluss an einen Hydranten darf nur durch fachkundiges Personal erfolgen.
   - Es sind geeignete Standrohre und Vorrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens mit Sicherungseinrichtungen gegen Rücksaugen zu verwenden.
   - Die Standrohre sind ausreichend zu spülen.

2. **Verwendung geeigneter Materialien**
   - Ausschließliche Verwendung von Leitungsmaterialien und Bauteilen, die speziell für Trinkwasser geeignet und zugelassen sind.
   - Materialien dürfen keine Beschädigungen aufweisen und müssen sauber und ausreichend druckbeständig sein.
   - Nachweis über erfolgreiche Prüfungen nach DVGW-Arbeitsblatt W 270 (DVGW-Prüfzeichen) und entsprechend den KTW-Empfehlungen.
   - Gartenschläuche und ähnliche für Trinkwasser ungeeignete Leitungen dürfen nicht verwendet werden und sind sofort auszutauschen.

Spezielle Hinweise zur sachgerechten Nutzung von zeitweise an eine Wasserversorgungsanlage angeschlossene Anlagen:

- Durch kurze Verbindungen und kleine Querschnitte soll die Verweilzeit des Trinkwassers in den Leitungen möglichst kurz sein.
- Querverbindungen zwischen verschiedenen Abnahmestellen (z.B. Verkaufsstand und WC) sind nicht zulässig.
- Für jede Abnahmestelle muss eine Sicherungseinrichtung gegen Rückfließen entsprechend den technischen Regeln vorgesehen werden.
- Bestehen Zweifel an der Ausführung der Installation wird empfohlen, diese durch ein beim WVU eingetragenes Installateurunternehmen überprüfen zu lassen.
- Vor Erst- und Wiederinbetriebnahme: Anlage gründlich reinigen und kräftig spülen (Strömungsgeschwindigkeit mindestens 1-2 m/s), ggf. mit geeigneten Mitteln und Verfahren desinfizieren und danach Desinfektionsmittel restlos ausspülen.
- Nach Stillstand (z. B. über Nacht) Anlage gründlich spülen.
- Während des Betriebes:
  - Minimierung der Verweilzeit des Trinkwassers in den Behältern (möglichst Befüllen der Behälter vor Ort!).
  - Schutz der Behälter vor Temperaturerhöhung zur Unterdrückung der Keimvermehrung im Trinkwasser.
  - Behälter und Anschlüsse müssen gegen Verschmutzung und Zerstörung gesichert sein.
  - Mindestabstand von 2 cm zwischen Wasseraustritt und der maximalen Füllhöhe bei direktem Einfließen des Trinkwassers (z. B. in ein Spülbecken) oder Einzelabsicherung nach DIN 1988.
  - Verwendung der Behälter und Zuleitungen ausschließlich für Trinkwasserzwecke.
- Zeit der Nichtbenutzung (> 24 Stunden): alle Öffnungen verschließen, Behälter vollständig entleeren und soweit wie möglich trocknen, Leitungen u. a. Bauteile sauber und trocken lagern und transportieren, Behälter gegen eindringenden Schmutz sichern.
- Sicherung der Anlage vor Beschädigungen und tägliche Kontrolle der gesamten Wasserversorgungsanlage auf Unversehrtheit.

Gesetzliche Grundlagen (in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen)

- Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.August 2013 (BGBl. I S. 2977)
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der Neufassung vom 26.04.2006 (BGBl. I S. 945)
- Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über Lebensmittelhygiene
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000

Haben Sie noch Fragen ?

Dann können Sie sich gern an die zuständigen Gesundheitsingenieure unter der (Tel.: 05321 700-858 oder 700-856) wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Gesundheitsamt